

# **Reglement der Gleichstellungsbewegung**

## **von**

### **Syna – die Gewerkschaft**

---

In Ausführung von Art. 9.5 der Syna-Statuten zur Bildung von Verbandskommissionen und Art. 8.2.4 und Art. 8.3.4 zum Antragsrecht, sowie der Art. 22ff. des Organisationsreglements und unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung, werden die folgenden Bestimmungen zur Gleichstellungsbewegung erlassen.

Dieses Reglement betrifft die Gremien der Gleichstellungsbewegung (ehemals Frauenkommission) auf Verbandsebene. Die Abgrenzung der Kompetenzen und die Klärung der Zuständigkeiten werden in den folgenden Bestimmungen geregelt.

Im vorliegenden Dokument wird die weibliche Form für die Personenbezeichnung verwendet. Männliche Personen sind in allen Fällen mitgemeint.

## **I. Zweck und Zusammensetzung**

### **Art. 1: Zweck**

Die Gleichstellungsbewegung setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt, auf gesellschaftlicher sowie verbandspolitischer Ebene ein. Sie engagiert sich für die Förderung der genderspezifischen Chancengleichheit und bemüht sich um die Überwindung der Diskriminierung von Frauen und LSBTI-Menschen<sup>1</sup>, sowie der Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung und/oder Alter.

### **Art. 2: Zusammensetzung**

SYNA Mitglieder und Mitarbeitende, die sich für gleichstellungsspezifische Anliegen interessieren.

---

<sup>1</sup> LSBTI: Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen

## II. Aufgaben und Mittel

### **Art. 3: Aufgaben**

Die Gleichstellungsbewegung setzt sich für folgende Ziele ein:

- a) Engagement für die Verbesserung der gesetzlichen und sozialpartnerschaftlichen Bestimmungen in Bezug auf genderspezifische Chancengleichheit und deren Durchsetzung insbesondere in den Bereichen des Arbeitsrechts, der (Weiter-)Bildung und den Sozialversicherungen;
- b) Genderspezifische Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Syna Mitglieder und der Öffentlichkeit, v.a. die Arbeitswelt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreffend;
- c) Prävention und Verurteilung von genderspezifischer Diskriminierung, sowie Mehrfachdiskriminierungen;
- d) Förderung der Geschlechtergleichstellung innerhalb der Organisation von Syna;
- e) Beratung der Geschäftsleitung sowie des Vorstandes im Bereich der Gleichstellung.

### **Art 4: Mittel**

Zur Erreichung der genannten Ziele stellt die Geschäftsleitung die personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Im Besonderen bedeutet dies:

- a) Finanzierung der Personalausgaben der Fachstelle Gleichstellung sowie das Bereitstellen der administrativen Unterstützung;
- b) Bereitstellen der organisatorischen und finanziellen Mittel zur Durchführung der Sitzungen der Gremien der Gleichstellungsbewegung auf Verbandsebene;
- c) Entschädigung der Spesen gemäss Spesenregelung für Basismitglieder.

## III. Organisation

**Art. 5:** Zur Erreichung ihrer Ziele gliedert sich die Gleichstellungsbewegung in folgende Gremien:

- Gleichstellungskonferenz;
- Gleichstellungskommission;
- Regionale Gleichstellungsgruppierungen;
- Fachstelle Gleichstellung.

### **Art. 5.1. Nationale Gleichstellungskonferenz**

Art. 5.1.1: Die Gleichstellungskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Die Arbeiten der Konferenz werden auf Deutsch und Französisch abgehalten. Die Übersetzung in diesen Sprachen ist gewährleistet.

Art. 5.1.2: Die Konferenz setzt sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung folgendermassen zusammen:

- Die Mitglieder der Gleichstellungskommission;
- Mindestens ein Basismitglied pro Region;
- Mindestens eine Mitarbeitende pro Region;
- Mindestens eine Zentralsekretärin pro Sektor.

Art. 5.1.3: Zu ihren Aufgaben und Kompetenzen gehört:

- a) Festlegung des Jahresprogramms (Ziele und Massnahmen) der Gleichstellungskommission;
- b) Eingabe von Anträgen an die Delegiertenversammlung und/oder den Kongress;
- c) Abnahme des Tätigkeitsberichts der Kommission.

## **Art. 5.2: Nationale Gleichstellungskommission**

Art. 5.2.1: Die Gleichstellungskommission tagt mindestens drei Mal jährlich. Die Arbeiten der Kommission werden auf Deutsch und Französisch abgehalten. Die Übersetzung in diesen Sprachen ist gewährleistet.

Art. 5.2.2: Die Kommission setzt sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung folgendermassen zusammen:

- Verantwortliche Fachstelle Gleichstellung;
- Mindestens 5 Syna Mitarbeiterinnen;
- Mindestens 5 Basismitglieder.

Art. 5.2.3: Zu Ihren Aufgaben und Kompetenzen gehören:

- a) Umsetzung der an der Konferenz festgelegten Ziele und Massnahmen;
- b) Die Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung in den Regionen und auf zentraler Ebene;
- c) Das Mitspracherecht bei der Erarbeitung der gewerkschaftspolitischen Ausrichtung;
- d) Die Mitwirkung bei der Organisation von grösseren Anlässen auf Verbands-ebene wie zum Beispiel dem Kongress;
- e) Die Verabschiedung des Budgets für das Folgejahr zu Handen der Geschäftsleitung jeweils anfangs September (gem. Art. 3).

Art. 5.2.4: Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Stelleninhaberin der Fachstelle Gleichstellung präsidiert die Kommission und leitet deren Sitzungen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

Art. 5.2.5: Um ihre Ziele zu erreichen, setzt die Kommission, je nach Bedarf, Arbeitsgruppen ein. Sie kann externe Expertinnen beiziehen.

### **Art. 5.3: Fachstelle Gleichstellung**

Art. 5.3.1: Die strategische Ausrichtung der Fachstelle Gleichstellung ist eine gemeinsame Aufgabe der Kommission, der Fachstelle und der Konferenz.

Art. 5.3.2: Die Fachstelle Gleichstellung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und den Zentralsekretärinnen zu gleichstellungsrelevanten Themen der Gewerkschaftsarbeit;
- b) Die Sicherstellung des Informationsaustausches zu gleichstellungsrelevanten Themen zwischen den Regionen und mit dem Dachverband Travail.Suisse;
- c) Die Koordination der gleichstellungsspezifischen Aktionen und Massnahmen in den Regionen und den Branchen;
- d) Die administrative Unterstützung der Kommission;
- e) Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Organisationen, die sich für die Gleichstellung einsetzen;
- f) Die Budgetverantwortung im Rahmen des von der Kommission genehmigten Voranschlags.

## **IV. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde am 14. August 2018 von der Kommission verabschiedet und anlässlich der Sitzung am XX vom Vorstand genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

### **Syna – die Gewerkschaft**

---

Arno Kerst Yvonne Feri  
Präsidentin Syna

---

René Nicolet  
Mitglied Vorstand

---

Sabri Schumacher Véronique Rebetez  
Verantwortliche Fachstelle

---

XY  
Mitglied Gleichstellungskommission